

## ► Marktgeschehen

### Unternehmen zählen auf Inkassodienstleistungen

| In der Schweiz werden 15 Prozent der Rechnungen verspätet eingezahlt. Daher ist fast die Hälfte der Schweizer Unternehmen auf die Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen angewiesen. |

Das ergab eine im November 2017 veröffentlichte Studie „Europäische Zahlungsgewohnheiten 2017“ des auf Forderungsmanagement spezialisierten Rechts- und Finanzdienstleisters EOS, ein Unternehmen der Otto-Gruppe aus Hamburg. Verspätete oder gar nicht beglichene Rechnungen seien der Grund, warum 19 Prozent der rund 200 befragten Unternehmen eine Insolvenz befürchten und professionelles Forderungsmanagement als wichtig einstufen. Mit 42 Prozent sei zudem ebenfalls knapp die Hälfte der Unternehmen der Ansicht, dass Kunden aus Vergesslichkeit zu spät oder gar nicht bezahlen. 39 Prozent der Schweizer Unternehmen klagen laut der Studie sogar über vorsätzliches Nichtbezahlen der Rechnung im Privatkundenbereich. Bei Geschäftskunden seien es immerhin noch 21 Prozent. Da stellt sich die Frage, wie dies bei Ihren potenziellen Mandaten aussieht? Fragen Sie!

**MERKE |** Für Unternehmen muss der Forderungsausfall ins Verhältnis zu ihrer Umsatzrendite gestellt werden. Wenn ein Einzelhandelsunternehmen etwa eine Umsatzrendite von 1,7 Prozent erzielt, muss es die gleiche Ware noch rund 58 mal verkaufen, um insgesamt keinen Verlust zu machen. Das zeigt, wie hoch der Schaden durch nur einen einzigen Zahlungsausfall ist. Hier sind Rechtsanwälte und Inkassounternehmen gefragt, die Liquidität und Rentabilität zu sichern.

## ► Verbraucher

### Kann die GbR Verbraucher sein?

| Das OLG Köln bejaht die Frage für den Fall, dass an der GbR zumindest ein Verbraucher beteiligt ist und das Geschäft nicht eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit fördern soll. |

Diese Sicht des OLG Köln (8.2.17, 13 U 94/17, Abruf-Nr. 198034) deckt sich im Ansatz mit der Auffassung des BGH (NJW 02, 368; NZG 15, 905), der auch die Schutzwürdigkeit einer gesellschaftsvertraglich verbundenen Gruppe von Verbrauchern sieht. An der Schutzwürdigkeit solcher Kreditnehmer ändere sich auch nichts, wenn sie auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Das OLG Köln zweifelt an dieser Einordnung nicht, selbst wenn neben Verbrauchern auch Unternehmer an der GbR beteiligt sind.

**MERKE |** In diesen Fällen ist also besondere Vorsicht geboten. Erhält die GbR die Rechte eines Verbrauchers, ist sie im Darlehensrecht über ihre Widerrufsrechte zu belehren und kann solche Rechte auch ausüben, um einen vertraglichen Primäranspruch zu Fall zu bringen. Auch sind der Geltendmachung von Kreditforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren nach § 688 Abs. 2 Nr. 1 ZPO Grenzen gesetzt.

Fragen Sie Ihre Mandanten

Liquidität sichern



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 198034

Hier ist Vorsicht geboten